

# Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam - Postfach 60 13 55 - 14413 Potsdam

Emmel-Airfield-Dedelow  
Basedowerstraße 18  
17291 Dedelow

Telefon: (0331) 2017 - 0  
Nebenstelle: (0331) 2017 - 3087  
Telefax: (0331) 2017 - 3184  
Datum: 05.05.2008 li  
Aktenzeichen: 487 Js 18643/08  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige gegen Hans-Jürgen Wegener  
wegen Nötigung u.a.**

**Ihr Schreiben vom 01.03.2008**

**Anlage: 1 Schriftstück**

Sehr geehrter Herr Emmel,

gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen gegen einen Beschuldigten nur dann berechtigt, sodann aber auch verpflichtet, sofern ihr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, die für die Begehung einer Straftat sprechen könnten.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Soweit Sie vortragen, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz von dem von Ihnen Beschuldigten missbraucht wurde, um eine Gebührenzahlung zu erpressen, fehlt es bereits an der sowohl vom Tatbestand der Nötigung als auch an der vom Tatbestand der Erpressung erforderlichen Rechtswidrigkeit.

Rechtswidrig ist eine Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Verwerflichkeit bedeutet

Hausanschrift: Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahnen 92, 96 Haltestelle Rathaus  
Bus 692, 695 Haltestelle Jägertor oder  
Reiterweg/Jägerallee

**Bankverbindung:**  
Landeshauptkasse-Landesjustizkasse,  
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin  
BLZ: 100 000 00, Konto-Nr.: 160 015 60

**Rückfragen erbeten:**  
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 15.00 Uhr  
(freitags bis 14.00 Uhr)

nach einer in der Rechtsprechung gefestigten Formel einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung, mithin Sozialwidrigkeit des Handelns.

Das Handeln des von Ihnen beschuldigten Sachbearbeiters kann darunter nicht subsumiert werden.

Der von Ihnen Beschuldigte wendete lediglich ein gültiges Gesetz im Rahmen seiner verwaltungsrechtlichen Tätigkeit an. Dass dieses Gesetz zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird, ändert nichts an der Gültigkeit der Norm.

Soweit sich Ihr Anzeigevorbringen auf eine Verleumdung zu Ihrem Nachteil bezieht, ist diese tatbestandlich schon nicht einschlägig. Es mangelt an dem Verbreiten bzw. Behaupten einer Tatsache in Beziehung auf einen Anderen, da im vorliegenden Fall der Empfänger der Mitteilung und der „Verleumdete“ personengleich sind.

Auch Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB ist nicht einschlägig. Der von Ihnen Beschuldigte hat zunächst noch keine Entscheidung getroffen, da er Ihnen lediglich die Möglichkeit gab, vor einer abschließenden Entscheidung Stellung zu nehmen.

Eine Tathandlung im Sinne des § 339 Strafgesetzbuch ist daher nicht ersichtlich.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Etwaige zivilrechtliche oder sonstige Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Die beigefügte Beschwerdebelehrung gilt nicht, soweit Sie Verleumdung angezeigt haben.

Hochachtungsvoll



(Kirchner)

Oberstaatsanwalt

## **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg an der Havel, Hausanschrift: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel) einlegen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung).

Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt (§ 171 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung).

### **Hinweis:**

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, wird gebeten, in der Beschwerdeschrift das aus dem Bescheid ersichtliche Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sowie mitzuteilen, wann Ihnen der Bescheid zugegangen ist, weil an diesem Tag die Beschwerdefrist beginnt. Wird die Beschwerde beim Generalstaatsanwalt eingelegt, sollte zudem die Staatsanwaltschaft benannt werden, die den Bescheid erlassen hat.

Hausanschrift: Jägerallee 10 – 12, 14469 Potsdam

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Straßenbahnen 92, 96 Haltestelle Rathaus  
Bus 692, 695 Haltestelle Jägertor oder  
Reiterweg/Jägerallee

**Bankverbindung:**  
Landeshauptkasse-Landesjustizkasse,  
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin  
BLZ: 100 000 00, Konto-Nr.: 160 015 60

**Rückfragen erbeten:**  
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
und 13.00 – 15.00 Uhr  
(freitags bis 14.00 Uhr)